

RS Vwgh 2005/10/21 2002/12/0294

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §13 Abs7 idF 1998/I/158;

BDG 1979 §14 Abs1;

BDG 1979 §14 Abs3;

VStG §45;

Rechtssatz

Die bisherige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Beendigung eines Ruhestandsversetzungsverfahrens (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 23. Juni 1999, Zl. 98/12/0500, vom 17. August 2000, Zl. 97/12/0263, und vom 22. November 2000, Zl. 99/12/0214) hatte ausschließlich amtsweig eingeleitete Ruhestandsversetzungsverfahren zum Gegenstand, bei denen die Interessenlage des sonst vom behördlichen Vorgehen nicht Kenntnis erlangenden Beamten naturgemäß anders liegt als im Beschwerdefall, in dem der Beamte die Verfahrensbeendigung durch das eigene Anbringen unmittelbar selbst bewirkt hatte. Für den Eintritt dieser Rechtsfolge ist somit nach Antragsrückziehung weder eine nach außen dringende Verständigung, noch der vom Beamten vermisste Bescheid (der nach der vorzitierten Judikatur nicht einmal im amtsweig eingeleiteten Verfahren notwendig ist) zu fordern. Abgesehen davon, dass der behördlichen Behandlung des die Antragsrückziehung umfassenden Anbringens nur deklarative Wirkung zukommt, sprechen dieselben Überlegungen gegen die vom Beschwerdeführer angestrebte analoge Anwendung des § 45 VStG mit dem Ziel, eine Pflicht der Behörde zur ausdrücklichen Einstellung des Verfahrens zu begründen. Regelungsgegenstand und Interessenlage sind völlig unterschiedlich, sodass neben einer planwidrigen Unvollständigkeit des § 13 Abs. 7 AVG auch die Vergleichbarkeit der Norm als Grundlage für die von der Beschwerde geforderte analoge Anwendung des § 45 VStG fehlt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002120294.X04

Im RIS seit

25.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at